



Beitrags-, Gebühren- und Kostenordnung für den Kampfkunstverein „Dojo Ronin“ e.V.

1. Allgemeines

Diese Ordnung regelt die Einzelheiten der Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen, Sonderbeiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen an den Verein (§ 8 Ziff. 1 u. 2 der Satzung). Deren Höhe wird grundsätzlich von der Mitgliederversammlung beschlossen (§ 8 Ziff. 5 der Satzung).

Gebühren und Beiträge eines Fachverbandes, dem einzelne Mitglieder zusätzlich angehören (z.B. DJKB e.V.) werden durch den jeweiligen Verband festgelegt. Die Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Gebühren der Fachverbände werden, soweit fällig, grundsätzlich ebenfalls durch den Verein im Lastschriftverfahren eingezogen und insgesamt an die Fachverbände weitergeleitet, wenn eine Vielzahl der Mitglieder des Vereins in diesem Fachverband organisiert sind.

2. monatliche Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge (§ 8 Ziff. 1 der Satzung) sind zu Beginn jeden Monats fällig und müssen durch jedes Mitglied überwiesen werden. Alternativ kann der Zahler/die Zahlerin dem Verein die Erlaubnis zum Einzug der Beiträge mittels SEPA-Lastschriftverfahren erteilen. Die Mitgliedsbeiträge fallen für jedes Mitglied unabhängig von der Inanspruchnahme von Leistungen des Vereins an und sind stets für den gesamten Monat zu zahlen. Eine anteilige Berechnung ist ausgeschlossen.

In den Mitgliedsbeiträgen sind die Beiträge für die Mitgliedschaft des Vereins in anderen Vereinen und Verbänden sowie für Versicherungen über den Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern enthalten.

Besondere Verbands-, Prüfungs- oder Lehrgangsgebühren der jeweiligen Fachverbände sind im Monatsbeitrag nicht enthalten. Diese müssen separat beglichen werden.

Folgende Mitgliedsbeiträge fallen monatlich an:

aktive Mitgliedschaft Dojo Schwerin:

- *Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr:* **15,00 €**
- *Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. LJ ermäßigt:* **10,00 €**
- *Jugendliche ab dem 17. Lebensjahr und Erwachsene:* **25,00 €**
- *Jugendliche ab dem 17. Lebensjahr und Erwachsene ermäßigt:* **20,00 €**
- *Familienrabatt* (ab 3 aktiven Mitgliedern, pro Mitgliedschaft): **abzgl. 5,00 €**
Der Familienrabatt wird aktiven Mitgliedern - mit Ausnahme der Trainer - gewährt, wenn mindestens zwei weitere Familienmitglieder (Geschwister, Kinder, Eltern, Großeltern oder Enkelkinder) aktive Mitglieder im Verein sind.
- *Trainer:* **5,00 €**

aktive Mitgliedschaft Dojo Wittenförden:

- *Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr:* **15,00 €**
- *Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. LJ ermäßigt:* **10,00 €**
- *Familienrabatt* (ab 3 aktiven Mitgliedern, pro Mitgliedschaft): **abzgl. 5,00 €**
Der Familienrabatt wird aktiven Mitgliedern - mit Ausnahme der Trainer - gewährt, wenn mindestens zwei weitere Familienmitglieder (Geschwister, Kinder, Eltern, Großeltern oder Enkelkinder) aktive Mitglieder im Verein sind.

Fördermitgliedschaft:

5,00 €

Über die Ermäßigung der monatlichen Mitgliedsbeiträge entscheidet der Vorstand auf Antrag im Einzelfall.

Kampfkunstverein „Dojo Ronin“ e.V.

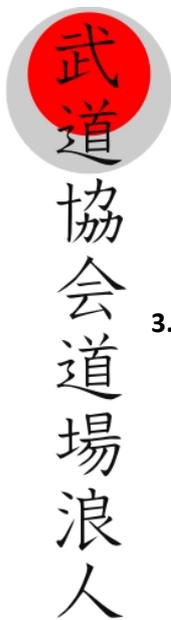
Vereinsregister: AG Schwerin VR 10064

Geschäftsführender Vorstand:

1. Vorsitzender: Richard Höhne
2. Vorsitzender: Tobias Grebe
Schatzmeisterin: Caroline Bibow

Bankverbindung:

IBAN: DE88140520001728910672
BIC: NOLADE21LWL
Kreditinstitut: Sparkasse Mecklenburg Schwerin



3. Gebühren

a) Aufnahmegebühr

Bei Neueintritt in den Verein wird eine Aufnahmegebühr (§ 8 Ziff. 1 der Satzung) in Höhe von

10,00 €

erhoben. Die Aufnahmegebühr ist mit dem ersten Monatsbeitrag zu überweisen. Alternativ kann der Zahler/die Zahlerin dem Verein die Erlaubnis zum Einzug der Gebühr mittels SEPA-Lastschriftverfahren erteilen. Über eine eventuelle Befreiung von der Aufnahmegebühr entscheidet auf Antrag der Vorstand (§ 8 Ziff. 4 der Satzung).

b) Jahresgebühren in Dach- und Fachverbänden

Jahresgebühren des für Dach- und Fachverbände, die vom Mitglied und nicht vom Verein zu tragen sind, werden für das jeweilige Folgejahr zum Ende des laufenden Jahres fällig und müssen durch das Mitglied überwiesen werden. Alternativ kann der Zahler/die Zahlerin dem Verein die Erlaubnis zum Einzug der Gebühren mittels SEPA-Lastschriftverfahren erteilen. Jahresgebühren von Neumitgliedern, die im Laufe eines Jahres einsteigen und noch keinen Jahresbeitrag bezahlt haben, sind separat vom oben genannten Termin zu entrichten.

Die Jahresgebühren von Neumitgliedern sind bei Aufnahme in den Verein vor dem 01.10. eines Jahres für das laufende Jahr zu entrichten.

c) Teilnehmergebühr für Trainingslager

Die freiwillige Teilnahme an Trainingslagern, Lehrgängen, speziellen Trainingseinheiten und Turnieren des Vereins ist für alle Teilnehmer grundsätzlich kostenpflichtig. Die Höhe der Teilnehmergebühr wird rechtzeitig bekannt gegeben und ergibt sich aus der Gesamtkalkulation der jeweiligen Veranstaltung, wobei vom Grundsatz der Kostendeckung ausgegangen wird.

d) Prüfungs- und Lehrgangsggebühren

Die Teilnahme an Gürtelprüfungen ist ebenfalls mit Kosten verbunden. Näheres regelt der jeweilige Fachverband. Bei nicht bestandener Prüfung erfolgt keine Rückerstattung der Prüfungsgebühr.

Die Kosten für die freiwillige Teilnahme an Trainingslagern, Lehrgängen, speziellen Trainingseinheiten und Turnieren, deren Veranstalter nicht der Verein selbst ist, sind direkt an den jeweiligen Veranstalter zu entrichten.

e) Mahngebühren

Bei Zahlungsverzug eines Mitglieds mit Beiträgen, Gebühren oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen wird von ihm für jede Mahnung eine Aufwandspauschale von 5,00 € gefordert, die mit dem nächsten Mitgliedsbeitrag fällig wird. Zusätzlich werden tatsächlich



angefallene Kosten (z.B.: für erfolglosen Lastschrifteinzug, Kosten für besondere Postzustellungsformen) erstattet verlangt.

4. Finanzielle Entschädigung für Trainer und Übungsleiter

Trainer und Übungsleiter können nur dann eine finanzielle Entschädigung für ihre Leistung verlangen, wenn sie mit dem Verein in einem vom Mitgliedsverhältnis unabhängigen, entgeltlichen Vertragsverhältnis stehen und eine gültige Lizenz des DOSB (Deutscher Olympischer Sportbund) vorweisen können. In Ausnahmefällen kann der Vorstand dazu abweichend entscheiden. Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich monatlich. Für deren einkommenssteuerliche Behandlung ist der Empfänger selbst verantwortlich, soweit keine gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet die Mitgliederversammlung. Alle Trainer, Übungsleiter und Assistenten, ob mit oder ohne Lizenz, zahlen den vergünstigten Monatsbeitrag für Trainer.

5. Aufwandsersatz für Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer

Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben auf Antrag einen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen (Fahrt- und Reise-, Übernachtungs- und Verpflegungskosten, etc.), soweit sie zur Erfüllung satzungsgemäßer Vorstandsaufgaben erforderlich waren und durch entsprechende Belege nachgewiesen werden. Für Fahrten mit dem Privat-Pkw werden je Fahrkilometer 0,15 € erstattet, soweit die Fahrten durch ordnungsgemäße Einzelaufzeichnungen nachgewiesen werden. Die Anträge sind beim Schatzmeister einzureichen.

Schwerin, den 06.10.2009

Die Gründungsmitglieder

- geänderte Fassung vom 13.04.2012: Ziffer 2, Ziffer 3a, 3b, 3e
- geänderte Fassung vom 28.03.2014: Anpassung des Fußzeile aufgrund des neuen Vorstandes
- geänderte Fassung vom 19.03.2015: Ziffer 2, Ziffer 3a, 3b
- geänderte Fassung vom 10.03.2016: Ziffer 2, Ziffer 3a, 3b, Anpassung der Fußzeile aufgrund eines neuen Vorstandes und Anpassung der Bankverbindung auf IBAN